

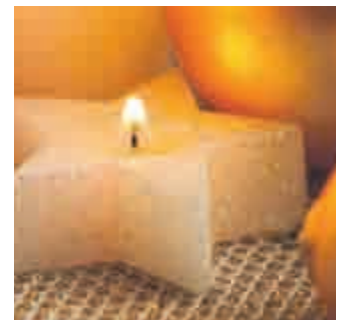
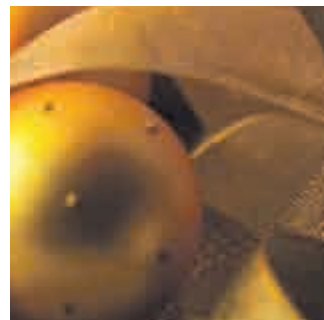
Gemeindebote

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund
mit den Ortsteilen: Witzelroda, Gumpelstadt, Waldfish,
Etterwinden, Kupfersuhl, Möhra und Gräfen-Nitzendorf

26. Jahrgang

Montag, den 12. Dezember 2016

Nr. 12 / 50. Woche



FROHE WEIHNACHTEN

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2017 viel Gesundheit.

Hannes Knott, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.11.2016

Der Gemeinderat Moorgrund hat in der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 56/2016

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moorgrund vom 24.10.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	13
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	12
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr. 57/2016

Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kupfersuhl - westlicher Ortsteil“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

- Der geänderte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den westlichen Bereich des Ortsteiles Kupfersuhl und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
Der Gemeinderat bestimmt, dass die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.
- Der Entwurf des Planes ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Plan wird in der Zeit

vom 02. Januar 2017 bis einschl. 16. Januar 2017

in der Gemeinde Moorgrund, 36433 Moorgrund, Am Rain 1, während folgenden Zeiten

Montag	von 07.30 bis 12.00 Uhr	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 11.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der verkürzten Auslegungsfrist (§ 4a Abs.3 Satz 3 BauGB) können nur zu den Änderungen, Äußerungen oder Erörterungen vorgebracht werden. Sie können schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen werden; in diesem Fall werden sie von der Verwaltung während der Auslegungsdauer zu Protokoll genommen.

- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	15
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	15
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 58/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Moorgrund beschließt die Stellungnahme im Zuge des informellen Beteiligungsverfahrens zur geplanten SuedLink-Trasse in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinderates:	17
anwesende Gemeinderatsmitglieder:	15
Anzahl der Stimmen mit „Ja“:	15
Anzahl der Stimmen mit „Nein“:	0
Stimmenthaltungen:	0

Moorgrund, 24.11.2016

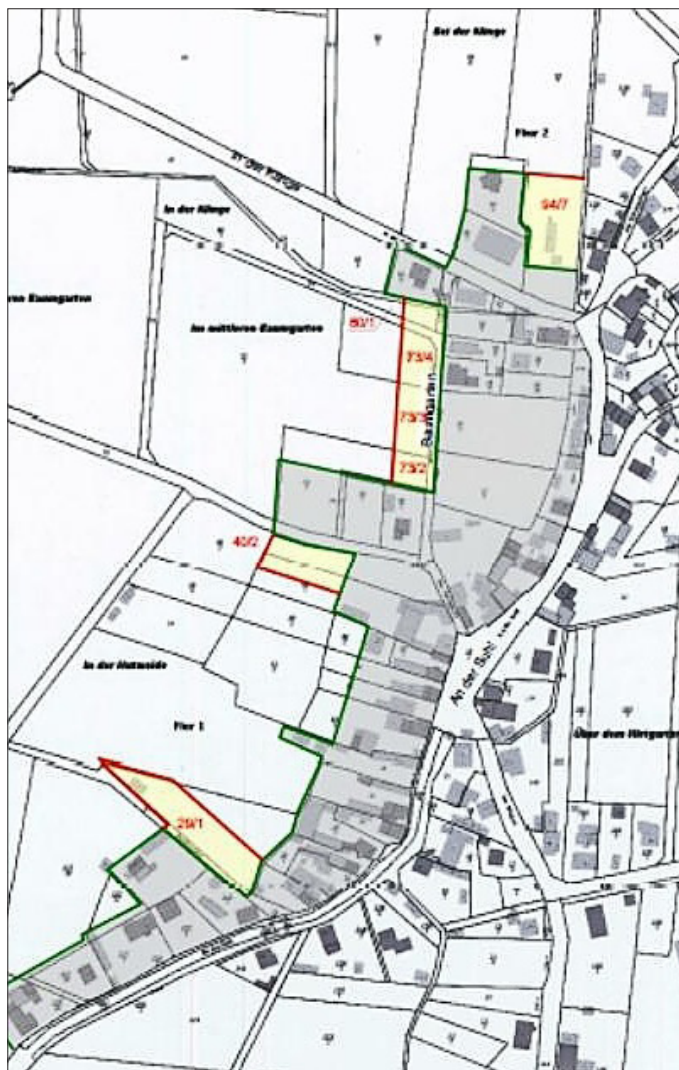
gez. Knott
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss über den *geänderten Entwurf* und die erneute öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kupfersuhl - westlicher Ortsteil“

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

- Der geänderte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den westlichen Bereich des Ortsteiles Kupfersuhl und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
Der Gemeinderat bestimmt, dass die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.
- Der Entwurf des Planes ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.



Der Plan wird in der Zeit

vom 02. Januar 2017 bis einschl. 16. Januar 2017

in der Gemeinde Moorgrund, 36433 Moorgrund, Am Rain 1, während folgenden Zeiten

Montag	von 07.30 bis 12.00 Uhr	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 bis 12.00 Uhr	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 11.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der verkürzten Auslegungsfrist (§ 4a Abs.3 Satz 3 BauGB) können nur zu den Änderungen, Äußerungen oder Erörterungen vorgebracht werden. Sie können schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen werden; in diesem Fall werden sie von der Verwaltung während der Auslegungsdauer zu Protokoll genommen.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Knott

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund für den OT Waldfisch

vom 22. November 2016

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Moorgrund folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Moorgrund nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in dem in § 2 aufgeführten Gebietsteil wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheit

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen des Ortsteiles Waldfisch bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit).

(2) Die Abrechnungseinheit ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
- den Wert der von der Gemeinde aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Rinnen und Bordsteinen
 - Radwegen
 - Gehwegen
 - Beleuchtungseinrichtungen
 - Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - Parkflächen
 - unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsausgaben an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
- für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Moorgrund am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 44,22 v.H..

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Ortsteil Waldfisch gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Fläche auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplans,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solche Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit Ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft,
5. die über die sich nach Ziffern 2 oder 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Ziffer 4 b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss
2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen
3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewebe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
4. dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. ist eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz (4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz (5), für die Restfläche gilt Buchstabe a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz (5), für die Restfläche gilt Buchstabe b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz (5), für die Restfläche gilt Buchstabe a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz (5)

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz (5), für die Restfläche gilt Buchstabe a)

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für

Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 6 Abs. (6) Ziffer 1. bis 3. enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude berechnet.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. (5) festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird nach der Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zu Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehen der Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Ortsgebiet Waldfisch liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Ortsteil Waldfisch die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011, die 1. Änderungssatzung vom 6. Januar 2012, die 2. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012 und die 3. Änderungssatzung vom 10. November 2015 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund vom 2. November 2011 außer Kraft.

Gemeinde Moorgrund, 22.11.2016

gez. Knott

Bürgermeister

(DS)

Hinweis:

Der Lageplan nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist in der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund im Bauamt ausgelegt.

Er kann dort vom **13.12.2016 bis 22.12.2016** während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 11:00 Uhr

eingesehen werden.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Knott

Bürgermeister

Das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar gibt bekannt:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes

„Erlensee - Maiwiesen“

im Wartburgkreis in den Gemarkungen
- Allendorf-Kloster und Allendorf-Dorf
der Stadt Bad Salzungen,

- Ettmarshausen und Barchfeld der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und
- Witzelroda der Gemeinde Moorgrund.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) werden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten

ab dem 28.11.2016 bis einschließlich 06.01.2017

im Landratsamt Wartburgkreis, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 217, Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Landratsamt Wartburgkreis, untere Naturschutzbehörde, Zimmer 222, Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen oder
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 410, Haus II, Zimmer 3210, Weimarplatz 4, 99423 Weimar vorgebracht werden.

Moorgrund, den 11.11.2016

Im Auftrag

gez. Knott

Bürgermeister

Informationen

Rückblick:

Das Jahr 2016 im Moorgrund

Gebietsreform, Bürgermeisterwahl, Verkehrswegeplan, „heißer“ Start ins Reformationsjubiläum, Gemeindeentwicklungskonzept - diese Themen bestimmten mehr oder weniger das öffentliche Leben im Moorgrund des Jahres 2016. Zudem fanden zahlreiche Veranstaltungen der Vereine statt, die ein erstaunliches, sportliches und gesellschaftliches Angebot bieten.

Das Jahr begann am 9. Januar mit der Festveranstaltung „20 Jahre Moorgrund“. 250 geladene Gäste, von denen einige für ihren Einsatz geehrt wurden, gingen auf eine Zeitreise der 20 erfolgreichen Jahre. Und für Udo Schilling war es nach diesen zwei Jahrzehnten einer der letzten großen öffentlichen Auftritte als Bürgermeister, bevor er als 1. Beigeordneter ins Landratsamt wechselte.

Das heißt - ein neuer Bürgermeister musste gewählt werden. Mit Hannes Knott für die CDU und dem Einzelbewerber Michael Adam stellten sich zwei Kandidaten. Die Abstimmung am 20. März brachte erstens mit 67,5 Prozent eine äußerst erfreuliche Wahlbeteiligung und mit 82 Prozent aller Stimmen einen klaren Sieger. Der 26-jährige Verwaltungsfachwirt Hannes Knott aus Etterwinden trat mit einer von seinen Mitarbeiterinnen überreichten Zuckertüte im Arm am 1. April sein Amt an und wurde in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung am 20. April vereidigt. Viel Zeit zum geruhsamen Einarbeiten hatte er nicht. Wichtige Themen drängten und forderten zum Handeln heraus:

Bundesverkehrswegeplan

Mitte März wird der Entwurf veröffentlicht, Anfang Dezember vom Bundestag beschlossen. Die B19-Ortsumgehung Witzelroda hat als gemeinsames Projekt mit der Werraquerung der B62 oberste Priorität (im September wird die gesicherte Finanzierung und damit deren bevorstehender Bau verkündet), aber Etterwindens B 19-Umgehung soll warten. Damit sind Bürgermeister und Gemeinderat nicht einverstanden und fordern Ende April einstimmig die Einstufung in den vordringlichen Bedarf. Mit einem Teilerfolg: In dem im Bundestag am 2. Dezember beschlossenen Bundesverkehrswegeplans wurde die Ortsumgehung in den „weiteren Bedarf - plus“ gelistet, womit zumindest Geld für weitere Planungsleistungen zur Verfügung gestellt werden soll.

Gebietsreform

Die Diskussion nimmt stetig zu. Eine sehr gut besuchte Einwohnerversammlung am 28. Juni macht mit dem Plan der Ge-

meinde vertraut, ergebnisoffene Sondierungsgespräche mit Barchfeld-Immelborn, Marksuhl und Bad Salzungen zu führen, weil der Moorgrund mit seinen etwas mehr als 3.300 Einwohnern die Vorgabe des Landes von 6.000 klar verfehlt und spätestens 2018 fusionieren muss. Oberste Priorität hat dabei der Erhalt des Moorgrundes als eine Einheit. Im Oktober sind die Gespräche beendet, auch gibt es Präzisierungen der Pläne aus Erfurt. Zusammengefasst ist als einzige echte und realistische Alternative das Zusammengehen mit Bad Salzungen gegeben, verkündet der Bürgermeister auf einer weiteren Einwohnerversammlung am 17. November das Ergebnis der Gespräche. Der Gemeinderat stimmt am 22. November das weitere Vorgehen ab, den Gesprächsfaden mit den umliegenden Gemeinden der zukünftigen Stadt weiter aufrecht zu erhalten und prüft, ein gemeinsames Leitbild für die neue Gebietseinheit zu erstellen.



Gemeindeentwicklungskonzept

Unabhängig davon wird die Arbeit an einem Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) aufgenommen. Nach der für den Moorgrund segensreichen Dorfentwicklung geht es nun um die Entwicklung der Gemeinde als Gesamtheit. Im Juni findet sich ein Dorferneuerungsbeirat mit 20 Mitgliedern zusammen, gemeinsam mit einem Planungsbüro wird am Konzept gearbeitet, das im Frühjahr 2017 öffentlich vorgestellt werden soll und mit dem die Gemeinde sich um Aufnahme in das neue Programm für das Jahr 2018 bewirbt.



„Südlink“

Im September sorgt die Ankündigung des Netzbetreibers Tennet für Unruhe, eine geplante Gleichstromtrasse vom Norden nach Bayern mit der Bezeichnung „Südlink“ auch durch den Moorgrund zu führen. Unmittelbar betroffen wären die meisten Ortsteile. Die Gemeinde Moorgrund lehnt diese Variante entschieden ab und ist sich da eins mit den Bürgern. Einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst der Gemeinderat am 22. November. Ein koordiniertes Vorgehen der betroffenen Gemeinden zusammen mit dem Landkreis wird als sinnvoll erachtet.

Reformationsjubiläum

Möhra ist bei den Feierlichkeiten deutschlandweit ein Schwerpunkt. Spätestens und bereits seit 2008 werden sie intensiv vorbereitet. Die „heiße Phase“ beginnt mit dem Pflanzen einer Winterlinde, dem Baum des Jahres, im April auf dem Husarenkopf. Unter dem Motto „Ein Bild wird lebendig“ stellen rund 50 Möhraer Einwohner die auf einem Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen Stahlstich des Weimarer Künstlers Schwerdgeburth „Luther predigt im Dorfe Möhra“ die berühmte Szene vom 4. Mai 1521 nach. Ab dem 15. Reformationsmarkt und Pummplätzfest am 31. Oktober wird das großformatige Foto davon Stück für Stück bis zum 31.10.2017 auf dem Lutherplatz erstellt. Das Fest am 31. Oktober mit Open-Air-Gottesdienst findet wie gewohnt viel Anklang. Tausende strömen herbei. Zwei Tage zuvor wird auf dem Lutherplatz der Wander-Supermarathon über 86 km gestartet. Der Pummplätzverein gewinnt hierfür als Schirmherrn den Thüringer Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee. Auch im kommenden Jahr werden von dem äußerst engagierten Organisationsteam um Pfarrer Rudolf Mader viele Events ausgetragen, um Möhra in die regionalen und bundesweiten Feierlichkeiten entsprechend einzubinden.



Weniger gut steht es um Dach und Außenfassade der in Gemeindebesitz übergegangenen ehemaligen Gaststätte, die eigentlich saniert werden sollte. Bedenken der Denkmalpflege und damit verbundene höhere Kosten verschieben dies in das nächste Haushaltsjahr.

Nicht länger hinausgeschoben wird die Kirchensanierung in Witzelroda, einem Gemeinschaftsprojekt. Als erstes wird der Kirchturm saniert, dann kommt das Dach der Kirche dran. Und auch im Innenraum gibt es einiges zu tun. Zumindest beim Kirchturm wurden Mittel der Städtebauförderung bewilligt. Angesichts des prekären Zustands des Kirchendachs wurde dort ebenfalls ein Förderantrag gestellt.

Breitbandausbau für Kupfersuhl: Nach vielen vergeblichen Anläufen beginnen im Herbst 2016 die Ausbauarbeiten und sollen im Juni des nächsten Jahres abgeschlossen sein. Eine gemeindeübergreifende Kooperation mit Marksuhl für den Ortsteil Burkhardtroda und mit Ettenhausen/Suhl macht es möglich. Nun hinkt nur noch Gumpelstadt hinterher, bewirbt sich aber (der Gemeinderat fasst dazu im Oktober den Beschluss) um die Aufnahme in das neue Förderprogramm des Bundes über eine Gemeinschaftsmaßnahme mit anderen Gemeinden des für die Koordination zuständigen Wartburgkreises.

Die **Feuerwehren** sind auch 2016 verlässlicher Partner. In insgesamt 41 Einsätzen, darunter mit dem Hochwasser in Gumpelstadt und einem Schmelbrand in einem Wohnhaus in Gräfen-Nitzendorf zwei Großeinsätze, rückten die Kameraden zur Gefahrenabwehr aus. Überall organisieren sie wieder Feste, teils gleich mehrere im Jahresverlauf. In Etterwinden wird das 20jährige Bestehen des Feuerwehrvereins gefeiert. Waldfisch lädt im August zu einem Tag der offenen Tür mit Schauvorführung usw. ein, gespendet wird für die erkrankte Waldfischerin Jennifer. Und die Jugendfeuerwehren treffen sich bereits zum 26. Mal bei ihrem Zeltlager, diesmal im August in Kupfersuhl.



Gäste

Tiefensee ist nicht das einzige Regierungsmitglied, das den Moorgrund eine Stippvisite abstattete. Im April kam Ministerpräsident Bodo Ramelow anlässlich der Bereisung des Wartburgkreises nach Möhra und im August überzeugte sich die Ministerin für Landwirtschaft und Infrastruktur Birgit Keller in Waldfisch von den Vorzügen der Dorferneuerung und insbesondere der B19-Umgehung. Am 30. April besucht uns eine japanische Delegation.

Investitionen

Auch 2016 wird viel gebaut. Schwerpunkte sind Straßenbauprojekte in drei Ortsteilen.

In Etterwinden geht die Dorferneuerung in die Endphase: 2. Bauabschnitt der Schulstraße/Unterm Eichenberg, Erneuerung der Bushaltestelle, Kanalbauarbeiten des Wasserverbandes Horschliiter Mulde für eine Kläranlage, die bis Jahresbeginn 2019 an der Elte (Ruhlaer Straße) entsteht und in die 90 Prozent aller Haushalte entwässern werden.

Der Wasserverband Bad Salzungen baut in Möhra, um den Ortsteil via Gumpelstadt an die Barchfelder Kläranlage anzuschließen. Schwerpunkt ist das Gemeinschaftsprojekt Martinstraße (Landesstraße) und sie wird tatsächlich wie erhofft vor dem Reformationsmarkt Ende Oktober für den Verkehr freigeben. Einige Restarbeiten an den Nebenanlagen erfolgen im Dezember 2016. Eine Sanierung des Erbacher Weges in Waldfisch erfolgte bereits in der ersten Jahreshälfte.

Waldfisch freut sich über das sanierte Umfeld der Dorfscheune einschließlich Glockenturm. Die seit 1731 bis 2009 auf dem Dach der benachbarten ehemaligen Schule bekannte Glocke bekommt dort einen guten neuen Platz und wird am 3. Oktober feierlich wieder eingeweiht.



+ Verabschiedet als Ortsbrandmeister wird nach 20 Jahren ruhelosen Wirkens zu seinem 65. Geburtstag Wolfgang Bader. 1968 tritt er in die Feuerwehr Waldfisch ein, wird 1976 Wehrführer und 1996 schließlich Ortsbrandmeister. Bisweilen führt sein Stellvertreter Michael Ortmann die Amtsgeschäfte kommissarisch.



In der heimischen **Wirtschaft** tut sich die in Gumpelstadt ansässige Firma Bachmann bei der Integration behinderter Menschen, vornehmlich Jugendlicher, hervor. Per Vereinbarung mit der Paul-Geheeb-Schule Bad Salzungen werden Praxiswochen ermöglicht, damit die Schüler auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Einige schaffen den Sprung, insgesamt werden zurzeit 16 behinderte Menschen beschäftigt.

Wir kommen zum **Sport**. Und da war 2016 einiges los und ein Erfolgsjahr.

+++ Im **Fußball** steigt die SG Gumpelstadt/Möhra als Staffelsieger der Kreisliga wieder in die Kreisoberliga auf. Die Damen der SG schaffen den Dreifachsieg: Hallenkreismeister, Kreismeister im Freien, Kreispokalsieger. Der SV Etterwinden steigt in die 1. Kreisklasse auf. Alle drei Teams spielen in der Hinrunde der neuen Saison eine gute bis sehr gute Rolle, die Damen sind in der um den Rhön-Rennsteig-Kreis erweiterten Kreisliga sogar erneut die Nummer eins.

+++ Im **Tischtennis** verteidigt Fortuna Möhra unter der bewährten Leitung von Jürgen Soßdorf den Kreispokal, steigt erstmals in die 3. Bezirksliga auf und holt auf Kreisebene einige Titel. Marie-Louisa Stelzer schafft es gar in die Top 12 Thüringens. Im Herbst wird es sogar international. Möhra startet im Intercup, schaltet sogar in der 1. Runde auswärts BM TT Verona in Italien aus und scheidet erwartungsgemäß in Runde zwei am höherklassigen niederländischen Vertreter TTSD Den Haag.

+++ Im **Motorsport** begeht der MC Moorgrund mit einem Knüller sein 40jähriges Bestehen. Er richtet auf dem Heiligenberg zu Pfingsten Mitte Mai einen Motocross-Lauf zur Jugend-EM und einen Lauf zur Quad-EM aus. Bei widrigem Wetter kommen mehr als 1700 begeisterte Fans. 40 Teams nehmen dann im September an den „12 Stunden von Gumpelstadt“ um die Moorgrundpokale für Simson- und Pit Bike-Piloten teil.



+ Bereits im vorletzten Lauf in Bad Schmiedeberg erobert Sven Karpa (35) aus Etterwinden mit seiner Freundin und Co-Pilotin Katharina Heß (30) auf seinem BMW M 3 den Titel eines Thüringenmeisters im Rallyesport. Die sehr erfolgreiche Saison schließt er zu Hause bei der 17. ADAC Rallye Race Gollert als Vierter der Gesamtwertung und dem fünften Klassensieg der Saison ab und ist wieder Schnellster unter allen zweiradgetriebenen Fahrzeugen.
+ Der ATV & Quadclub BB Moorgrund begeht sein 10-jähriges Bestehen mit einem Kinder-Übungslager im Juni und dem traditionellen Treffen im August am Altenberger See.
+ Sein 20-jähriges Bestehen feiert der in Waldfisch ansässige Schützenverein Moorgrund mit einem Tag der offenen Tür am 3. Oktober.
+ Die Sportfeste in Etterwinden, Gumpelstadt ziehen wieder, insbesondere aber das Fest des 1. Hecker SV mit der 1. Hecker Schlagernacht und dem 1. Hecker Sommer-Gaudi-Biathlon.
+ Nimmermüder Pumpsäzverein: Neben dem neuen Luther-Wandermarathon richtet er wie bewährt aus: zum 6. Mal die Werraenergie-Radjagd, zum 13. Mal die Town&Country-Rennsteigquerung im Mai sowie den Asklepios-Tritrekk im Juni und schließlich im September die Via Solutions Wartburg-Staffel.

Aktive Geflügel- und Kaninchenzüchter. Zum Möhraer Wettkrähen im Juli wird der in mehreren Jahren restaurierte historische Steinbacher Geflügelpavillon aus dem Jahr 1900 eingeweiht und bereichert als neue Attraktion den Geflügelpark. Die Kaninchenzüchter laden im November zur Gemeinschaftsschau nach Gumpelstadt ein, schon vorher wird Siegfried Neubert (76), seit 48 Jahren (!) Vorsitzender des Zuchtvereins 554 Gumpelstadt, mit der Zeitungsrose geehrt.

+++ Fast jeden Monat lädt das sehr aktive **Dharmazentrum Möhra** zu einer besinnlichen Veranstaltung ein.

+++ Das trifft natürlich auch wieder auf die Betreuung der **Senioren** zu. Neben den Geburtstagsfeiern trifft man sich gesellig zu Ausflügen und Busfahrten, zu Grillfesten und Kaffeenachmittagen und zu Frauentagsfeiern. Für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement als Seniorenbeauftragte wurde Inge Wangemann vom Landrat mit der Ehrenamtskarte des Landkreises geehrt.

+++ **Kirmes** war natürlich auch wieder in fast allen Ortsteilen. Die Kirmesgesellschaften sind auch darüber hinaus aktiv - in Etterwinden z. B. mit dem Organisieren des Weihnachtskonzertes am 3. Advent.

+++ „Auch unten im Meer geht's nährisch her“ - für den ECC war es die 45., eine sehr kurze Session, in dessen Rahmen auch der Seniorenkarneval ausgerichtet wurde, der GCV lud neben dem nährischen Treiben auch zum Friedensfeuer Anfang Oktober ein und stürmte am 11. 11. erfolgreich das Rathaus in Gumpelstadt mit Gefangennahme des Bürgermeisters.

+++ Bereits zum achten Mal fuhren Torsten Kotzan und seine Helfer im Oktober mit einem Hilfstransport nach Rumänien, konnten in Sibiu viele gespendete Sachen (u.a. vom Möhraer Kindergarten) dort übergeben und bauten anstelle einer baufälligen Hütte in wenigen Tagen kurzerhand einen neuen, trockenen Pavillon für eine Familie.

+++ Viele Hände packen an. Ein Starkregen am 4. September mit bis zu 30 Litern pro Quadratmeter spült jede Menge Schlamm und Geröll - die Rede ist von mehr als 100 Tonnen! - nach Gumpelstadt hinein. 40 Kameraden der Feuerwehren, Bauhof, Agrargenossenschaft, WVS Bad Salzungen und viele freiwillige Helfer gehen mit Manpower und Technik die Schadensbeseitigung an, wenige Tage danach ist alles wieder in Butter.



Und auch das ist aller Ehren wert:

+ Erika Spangenberg baut für den Bürgermeister-Wahlsonntag in bewährter Weise wieder ihre ortschronistischen Ausstellungen im Feuerwehrgerätehaus auf.

+ Der Kindergarten Etterwinden begeht im September sein 40-jähriges Bestehen. In Möhra wird Erzieherin Doris Trieschmann nach 46 Dienstjahren in den Ruhestand verabschiedet.

+ Die für das Reformationsjubiläum vorgesehene Aufhübschung des Lutherdenkmals in Möhra scheitert vorerst, da Grund und Boden nicht der Gemeinde, aber auch niemanden anders gehören. Ein Kuriosum, Ausgang: offen.

Dafür ist Möhra nun auch in Ruhla präsent. Die Lutherkirche bereichert seit 2016 als neues Objekt den mini-a-thür-Park.

Und noch einmal und immer wieder Möhra. Das Dorf ist Kameras gewöhnt. Sie bleiben auch 2016 nicht aus. Der MDR dreht für die Serie „Unser Dorf hat Wochenende“ und strahlt die 30-minütige Sendung am 6. November um 9 Uhr aus.

Und 2017 geht es sofort weiter:

Schon am 1. Januar mit der Rassegeflügel-Moorgrundschau in Gumpelstadt (hoffentlich, die Vogelgrippe geht ab November wieder um).

Am 7. Januar lädt die Gemeinde ins Dorfgemeinschaftshaus Möhra zum ersten „Tag des Ehrenamtes“ ein - eine tolle Idee.

In Kupfersuhl wird unter Regie des Feuerwehrvereins die 750-Jahrfeier 2018 vorbereitet, das Org-Komitee gründete sich schon.

Das weitere Vorgehen bezüglich der Gebietsreform, die Gemeindeentwicklung, die Reformation - es wird ein inhaltsreiches Jahr, hoffentlich ohne Starkregen und sonstige Katastrophen.

Gebietsreform - Bad Salzungen einziger potenzieller Partner

Während der Einwohnerversammlung am 17.11.2016 in der Kulturscheune wurde das Sondierungsergebnis vorgestellt. Das den Gesprächen zugrundeliegende Konzept offenbarte die wenigsten inhaltlichen Überschneidungen mit der Gemeinde Marksuhl (184 von 300 Punkten). Die Gemeinden Barchfeld-Immelnborn und Bad Salzungen schnitten mit 238 bzw. 239 Punkten ähnlich gut ab. Ergänzt man dieses Ergebnis mit den gesetzlichen Vorgaben und der Landesplanung bleibt als potenzieller Fusionspartner lediglich die Stadt Bad Salzungen übrig. Auch wenn die Gemeinde Moorgrund in ihrer jetzigen Form die aktuellen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen kann, sind wir als Gemeinde zum Handeln gezwungen.

Angesichts der Pläne in Erfurt, noch weitere Gebietskörperschaften (wie bspw. Tiefenort) nach Bad Salzungen einzugemeinden, prüft die Gemeinde Moorgrund eine gemeinsame Leitbilderstellung, um Leitlinien für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region und unserer Ortsteile gemeinsam mit den Nachbarn zu entwickeln. Auch Sie als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Moorgrund sind dabei aufgerufen, Ihre Vorstellungen und Meinungen kundzutun. Zum strukturierten Vorgehen können Sie sich an folgendem Fragenkatalog orientieren:

1. Welche Entwicklungsziele soll die neue Struktur verfolgen?
2. Welche in der Gemeinde Moorgrund etablierten Standards sollen erhalten bleiben?
3. Welche örtlichen Besonderheiten gibt es in unserer Gemeinde?
4. Welche Rolle sollen die Ortsteile der neuen Gemeinde spielen?
5. Wo sehen wir Handlungsbedarf für die Zukunft?
6. Was sollen wir in Zukunft erreichen?

Bitte reichen Sie Ihre Meinungen/Antworten **bis zum 31.12.2016** bei der Gemeindeverwaltung Moorgrund (Am Rain 1, 36433 Moorgrund, gemeinde@moorgrund.de) ein, damit diese Berücksichtigung beim weiteren Vorgehen finden können. Vielen Dank.

Stellungnahme der Gemeinde Moorgrund zur geplanten SuedLink-Trasse

Die Gemeinde Moorgrund hat am 23.11.2016 folgende Stellungnahme im Zuge des informellen Beteiligungsverfahrens zur geplanten SuedLink-Trasse abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Moorgrund ist durch das Trassenkorridorsegment 97 unmittelbar von den aktuellen SuedLink-Planungen betroffen. Im Zuge des informellen Verfahrens im Vorfeld der Bundesfachplanung nimmt die Gemeinde Moorgrund mit Beschluss-Nr. 58/2016 des Gemeinderats Stellung zu den veröffentlichten SuedLink-Trassenkorridorvarianten.

Die Gemeinde Moorgrund lehnt die geplante Gleichstrom-Höchstspannungsleitung durch die Region, insbesondere durch die Gemeinde Moorgrund ab. Folgende Gründe führen zu dem Ergebnis, dass der mögliche Trassenkorridorverlauf durch den Moorgrund ungeeignet ist:

- Der Trassenkorridorverlauf durchkreuzt an der Gemarkungsgrenze zwischen Ettenhausen/Suhl und Möhra in voller Breite (!) eine ehemalige Sonderabfalldeponie („Alte Ziegelei“) mit einer Gesamtfläche von 36.542 m². Eigentümerin dieser Anlage ist die Thüringer Sonderabfalldeponie Gesellschaft mbH. Das eingelagerte Volumen umfasst nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 3.100 m³ Sondermüll (u. a. Galvanikschlämme, cyanidische Salze aus der Metallverarbeitung, verschiedene Chemikalien und Kohlenwasserstoffe). Eine Sanierung ist für die nächsten Jahre geplant. Voruntersuchungen fanden und eine ständige Überprüfung der Anlage findet statt. Eine beabsichtigte Erdverkabelung in diesem Bereich ist höchst problematisch und stellt einen ernstzunehmenden Raumwiderstand dar.
- Die Risiken einer Stromtrassenverlegung durch den Moorgrund werden nicht ausreichend berücksichtigt. Das ausgedehnte Feuchtgebiet zwischen den Ortslagen Möhra, Waldfish, Gumpelstadt, Witzelroda, Neuendorf und Gräfen-Nitzendorf (daher auch der Name der Gemeinde Moorgrund), welches erst durch Entwässerungsgräben und ein ausgedehntes Drainagesystem ausreichend trockengelegt und damit bewirtschaftbar ist, ist völlig ungeeignet für eine Erdverkabelung. Zum einen werden die verdichtungsempfindlichen Böden durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt, zum anderen das Drainagesystem zerstört. Angesichts der großflächigen Anbindung des Drainagesystems ist auch beim Versuch der Wiederherstellung eine vollständige Funktionsfähigkeit höchstwahrscheinlich nicht mehr gegeben. Zudem ist nach Verfüllung der Kabelschächte zunächst von Setzungen über Jahre auszugehen. Ein neu angelegtes Drainagesystem würde unter diesen Voraussetzungen nicht die erforderlichen Effekte erzielen. Es wird dringend abgeraten, dieses Gebiet zu beplanen.
- Der Moorgrund gilt im Bereich zwischen den Ortslagen Möhra, Gräfen-Nitzendorf, Gumpelstadt, Neuendorf und Witzelroda bei Extrem- und Tauwetterlagen als Hochwassergebiet. Insbesondere im Frühjahr sammelt sich im Moorgrund an vielfältigen Stellen Stauwasser in großen Mengen, die angesichts der ohnehin feuchten Böden teils Wochen benötigen, um zu versickern. Bei dringenden Reparaturarbeiten ist der Zugang angesichts der sumpfigen Böden und des Hochwassers unter Umständen über Wochen nicht möglich.
- In der Raumplanung wird der Moorgrund als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese steht einer Stromtrasse entgegen, da zumindest während der Baumaßnahme keine Nutzung möglich ist. Auch für die Anschlussnutzung der Flächen durch landwirtschaftliche Betriebe liegen keine verlässlichen Studien vor, die ausschließen, dass eine Erdverkabelung zu Ertragseinbußen führen.
- Der Moorgrund gilt als Vorranggebiet der Freiraumsicherung; der Wahrung der Natur und Landschaft soll Vorrang eingeräumt werden und eine Erholungs- und Freizeitfunktion soll das Gebiet für die gesamte Region darstellen. Dies ist schwer vereinbar mit einer Höchstspannungs-Gleichstromleitung.
- Der geplante Trassenkorridor durchkreuzt ein Vogelrastgebiet im Moorgrund als avifaunistisch bedeutsames Gebiet, das zum Biotop- und Gebietsschutz zählt. Dieser Raumwiderstand sollte unbedingt berücksichtigt werden.
- Der Trassenkorridor umfasst die gesamte Ortslage Neuendorf. Der Abstand zwischen Ortsrand und der ehemaligen Müll-Deponie Bad Salzungen (jetzt mit Solaranlagen bebaut)

beträgt nur rund 250 m, die als Freifläche bei Ausschluss einer Trassenführung durch den Ort oder durch die Deponie noch in Frage käme. Damit wird der Korridor derart eingeschränkt, womit eine durch die Firma bei der Informationsveranstaltung am 03.11.2016 im Landratsamt Wartburgkreis in Aussicht gestellte, ausreichende Abstandswahrung zu Ortslagen nicht möglich ist. Zudem verfügt diese Freifläche über eine große Hangneigung.

- Im Bereich der B19 zwischen Witzelroda und Barchfeld bleibt unberücksichtigt, dass durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr der Neubau der B19 Ortsumgehung Witzelroda kurz bevorsteht. Der Planfeststellungsbeschluss ist ergangen, die Finanzierung durch den Bund gesichert. Zurzeit laufen die Vorbereitungen zur Ausschreibung des Vorhabens. Damit wird der Trassenkorridor an dieser Stelle auf den Bereich des Gewerbegebiets „Am Eisberg“ in Barchfeld reduziert. In Summe ist der Raumwiderstand auch an dieser Stelle zu groß, um eine Trasse zu verwirklichen.

Die Gemeinde kritisiert in aller Schärfe das Informationsmanagement des für die Planung zuständigen Unternehmens Tenne T. Kurze Einladungsfristen zu Terminen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung dienen, lassen am fairen Umgang der Firma TenneT mit den Betroffenen zweifeln.

In der Summe dieser Fakten lehnt die Gemeinde Moorgrund den angedachten Trassenverlauf durch Moorgrund entschieden ab. Die Raumwiderstände bei möglichen Plänen einer Freileitungsvariante sind ebenfalls nicht zu ignorieren, womit die Gemeinde auch mögliche Überlegungen in diese Richtung entschieden ablehnt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Knott

Bürgermeister Gemeinde Moorgrund

Gemeindemitteilungen

Homepage der Gemeinde Moorgrund

www.moorgrund.de

Wussten Sie schon, dass auf unserer Homepage www.moorgrund.de viele Mitteilungen und aktuelle Informationen zu verschiedenen Bereichen stehen? Schauen Sie doch mal rein!

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Moorgrund

OT Gumpelstadt, Am Rain 1, 36433 Moorgrund

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Freitag: 8:00 bis 11:00 Uhr

Telefon: Zentrale 03695 8574- 0

Ordnungsamt 8574-10

Kasse 8574-12

Kämmerei 8574-13

Steuern/Kindergarten 8574-14

Hauptamtsleiter 8574-15

Hauptamt 8574-16

Bauamt 8574-21

Liegenschaften/Friedhofsverwaltung 8574-31

Fax: 03695 8574-40

E-Mail: gemeinde@moorgrund.de

Internet: www.moorgrund.de

Die Gemeindeverwaltung ist in der Weihnachtszeit wie folgt geöffnet:

Freitag, 23.12.2016

geschlossen

Montag, 26.12.2016

geschlossen - 2. Weihnachtsfeiertag!

Dienstag, 27.12.2016

9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Mittwoch, 28.12.2016

geschlossen

Donnerstag, 29.12.2016

9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag, 30.12.2016

geschlossen

Erreichbarkeit des Kontaktbereichsbeamten (KOB) PHM Seidel

Sprechzeit: Dienstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon: 03695 8574-22

In dringenden Fällen wenden Sie sich an die Polizeiinspektion

Bad Salzungen, Telefon 03695 5510.

Entsorgungstermine:

Dezember 2016/Januar 2017

Ortsteil	Hausmüll	Papier/Pappe	Gelbe Tonne/Gelber Sack	Baumschnitt
Gumpelstadt	Do, 15.12. Do, 29.12.	21.12.	21.12.	-
Gräfen-Nitzendorf	Do, 15.12. Do, 29.12.	21.12.	21.12.	-
Möhra	Do, 15.12. Do, 29.12.	21.12.	21.12.	-
Waldfisch	Do, 15.12. Do, 29.12.	21.12.	21.12.	-
Witzelroda	Do, 22.12. Do, 05.01.	21.12.	21.12.	-
Etterwinden	Mi, 14.12. Mi, 28.12.	06.01.	06.01.	-
Kupfersuhl	Mi, 14.12. Mi, 28.12.	06.01.	06.01.	-

Feiertagsregelung:

Fällt der Entsorgungstermin für Hausmüll und/oder Bioabfall auf einen Feiertag, so findet die Hausmüll- und Bioabfallentsorgung nach dem Feiertag jeweils einen Tag später statt.

Abfallentsorgungskalender für das Jahr 2017

Laut Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis wird der Abfallentsorgungskalender für das Jahr 2017 jedem Haushalt **ab der 50. Kalenderwoche** zugestellt.

Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen

in Gumpelstadt und Etterwinden

Die Kindertageseinrichtungen in Gumpelstadt und Etterwinden bleiben in der Weihnachtszeit

vom 27. bis 30. Dezember 2016 geschlossen.

Sie haben keinen „Gemeindeboten“ erhalten?

Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Matthias Köllmer unter der **Telefonnummer 03677 205036** oder per E-Mail:

vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Als Vertriebsleiter ist Herr Köllmer für die Verteilung des Amtsblattes zuständig.
Um ein Nachliefern des „Gemeindeboten“ zu ermöglichen,
braucht er Ihren Namen und die vollständige Adresse.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender 2016

Alle Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage www.moorgrund.de unter Aktuelles oder Tourismus/Freizeit

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
17.12.2016	Florians-Christfest	Witzelroda Feuerwehrgerätehaus	Feuerwehrverein e.V.
31.12.16 und 01.01.2017	Moorgrundschau	Gumpelstadt Kulturscheune	RGZV Moorgrund

Donnerstags findet um 18.00 Uhr Qi Gong und um 19.00 Uhr Meditation im Dharmazentrum Möhra statt.

Mittwochs in den ungeraden Wochen übt die Qi Gong-Gruppe des SV Fortuna Möhra e.V. in der Zeit von 19.30 bis 20.30 Uhr im Sportlerheim.

Montags ab 19.30 Uhr trainiert die Frauensportgruppe des SV Fortuna Möhra e.V. im im Sportlerheim.

Veranstaltungskalender 2017

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
04.02.2017	Fremdensitzung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
18.02.2017	Galasitzung	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
19.02.2017	Kinderfasching	Gumpelstadt, Kulturscheune	GCV Gumpelstadt
25.02.2017	ECC-Prunksitzung Beginn: 19.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
26.02.2017	Seniorenkarneval Beginn: 14.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
27.02.2017	Rosenmontagsball Beginn: 20.01 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
04.03.2017	ECC-Galasitzung Beginn: 19.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden
05.03.2017	Kinderkarneval Beginn: 14.31 Uhr	Etterwinden, Saal, Karl-Marx-Straße 11	ECC Etterwinden

Seniorenecke

Termine für Dezember 2016 - Januar 2017

Freitag, 16.12.2016

Weihnachtsfeier für alle Seniorinnen und Senioren der Moorgrundgemeinden

Ort: Kulturscheune Gumpelstadt

Beginn: 14:30 Uhr

Abfahrtszeiten an den Bushaltestellen:

- Etterwinden und Waldfish
mit der Eisenacher Linie ab 13:45 Uhr
 - Möhra und Kupfersuhl wird separat geholt
- Rückfahrt wird gesichert!

Donnerstag, 05.01.2017

Seniorenachmittag mit Pastorin Hundertmark

Ort: Pfarrhaus Gumpelstadt

Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 11.01.2017

SeniorengGeburtstag

Ort: Landgaststätte „Moorgrund“, Gumpelstadt

Beginn: 14:30 Uhr

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren eine besinnliche Adventszeit, ein frohes und zufriedenes Weihnachten sowie ein gesundes, glückliches neues Jahr.

**Eure Annelie Dulleck (03695 84369) und
Inge Wangemann (03695 84610)**



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Altersjubilare

Zeitraum: 8. November bis 12. Dezember 2016

OT Etterwinden

- 19.11. zum 70. Geburtstag Herrn Jorrens, Gerhard
24.11. zum 80. Geburtstag Frau Patz, Regina

OT Gumpelstadt

- 18.11. zum 75. Geburtstag Herrn Norbey, Ewald

OT Kupfersuhl

23.11. zum 75. Geburtstag Herrn Schmidt, Manfred

OT Witzelroda

14.11. zum 70. Geburtstag Frau Baumgart, Gabriele



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Etterwinden

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen

Pastorin Jutta Sander

Pfarrgasse 4, 99819 Marksuhl

E-Mail: pfarramt-marksuhl@t-online.de

Tel. 036925 60334, Fax: 036925 60342, Montag: Ruhetag

Gottesdienste:**24.12.**

18.00 Uhr Christvesper

25.12.

14.00 Uhr Gottesdienst zum Christfest

01.01.

14.00 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 14.01.

17.00 Uhr

*Als die Welt verloren, Christus ward geboren;
in das nächt'ge Dunkeln fällt ein strahlend Funkeln.
Und die Engel freudig singen,
unterm Himmel hört man's klingen:
Gloria, Gloria, Gloria in excelsis deo.*

Lied EG 53, Strophe 1,

Text: Gustav Kucz 1954

nach dem polnischen „Gdy sie Chrystus rodzi“

Es grüßt Sie herzlich und wünscht Ihnen friedliche und erfüllte
Weihnachtstage und einen freundlichen Jahreswechsel

Pastorin Jutta Sander

Kirchgemeinde Gumpelstadt

Ev.-Luth. Pfarramt Bad Liebenstein

Pastorin Angelika G. Hundertmark

Friedensallee 1, 36448 Bad Liebenstein

Tel.: 036961 72355, Fax: 036961 734553

Gottesdienste

Jeden Sonntag 10 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche zu
Bad Liebenstein

(an jedem **1. Sonntag** im Monat: dort **Kindergottesdienst**)

18. Dezember (4. Advent, mit Basteln für Kinder)

10.00 Uhr Bad Liebenstein

24. Dezember (Heiligabend)

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Gumpelstadt

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Bad Liebenstein

22.00 Uhr Christnacht, Bad Liebenstein

25. Dezember (1. Christtag)

10.00 Uhr Bad Liebenstein

31. Dezember (Silvester)

14.00 Uhr mit Hl. Abendmahl, Gumpelstadt

1. Januar (Neujahr)

17.00 Uhr Bad Liebenstein

8. Januar

10.00 Uhr mit Sternsängern, Bad Liebenstein

Kinderstunde

(im Pfarrhaus Gumpelstadt)

Do., 5. Januar, 16 Uhr

Seniorenkreis

(im Pfarrhaus Gumpelstadt)

Do., 5. Januar, 14:30 Uhr

Mit dem Monatsspruch für Dezember aus Psalm 130,6:

*„Meine Seele wartet auf den Herrn
mehr als die Wächter auf den Morgen.“*

grüßt Sie,

Angelika Hundertmark

Kirchgemeinde Möhra und Kupfersuhl

Ev. Pfarramt Möhra,

Pfarrer Rudolf Mader, Lutherplatz 2, 36433 Moorgrund

E-Mail: pfarramtmoehra@t-online.de

Telefon: 03695 84273, Fax: 03222 9440447

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

donnerstags von 10:00 bis 13:00 Uhr

Gottesdienste Möhra**4. Advent 18. Dezember**

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

Heiligabend 24. Dezember

17.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel & Chor

2. Weihn.-tag 26. Dezember

10.30 Uhr Festgottesdienst

Silvester 31. Dezember

17.30 Uhr Gottesdienst mit Feier des Abendmahls

1. So. n. Epi. 08. Januar

17.00 Uhr Neujahrsempfang (siehe unten)

Kinderkirche

(Krippenspielproben)

Konfirmandenunterricht

Schon seit gut einem halben Jahr ist die Konfirmandengruppe durch 7 neuen Vorkonfirmanden neu sortiert und gut zusammengewachsen. Nun geht es gemeinsam auf Fahrt: von Mittwoch bis Samstag, 4. - 7. Januar. Der Staat unterstützt diese Unternehmung als religiöse Bildung, so dass alle Konfirmanden in dieser Zeit vom Unterricht befreit sind. Unterkunft wird in der Jugendbildungsstätte „Junker Jörg“ in Eisenach bezogen. Mit vielen anderen Konfirmanden aus dem Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach wird in den folgenden Tagen ein Thema vertieft und Glauben gelebt. Vermutlich birgt auch diese Konfirmandenfahrt die tolle Erfahrung von Gemeinschaft und vom christlichen Glauben angesteckt werden in sich. Mal schauen, wie Gott dieses Mal unter jungen Menschen wirken wird!

Neujahrsempfang der Kirchengemeinden Möhra und Ettenhausen

Sonntag, 08. Januar

17.00 Uhr in der Lutherkirche Möhra

*„Ein Herz wird lebendig“ - das will, kann und wird Gott auch im
neuen Jahr 2017 tun. So hat er es verheißen (Ez 36,26)!*

In Anlehnung an das große Projekt im Rahmen des Jubiläums
„500 Jahre Reformation“ im Luther-Stammort Möhra mit dem Titel
„Ein Bild wird lebendig“ laden beide Kirchengemeinden unter
dem Motto „Ein Herz wird lebendig“ Sie bzw. Dich sehr herzlich
zu einem gemeinsamen Auftakt ins neue Jahr mit Besinnlichkeit,
Interview und einem Gläschen Sekt ein. Für die Kleinen wird
auch etwas vorbereitet. Und natürlich wird der Grill angeheizt.
Stoßen wir also gemeinsam auf das neue Jahr 2017 an!

Programmvorstellung und Aufruf!

Am diesjährigen Reformationstag (31.10.) wurde das herausragende Jubiläum „500 Jahre Reformation“ auch im Luther-Stammort Möhra eröffnet. An diesem Tag verteilten Gemeindeglieder erstmals das Programmheft für das begonnene Jubiläumsjahr an die Besucher. Alle Einwohner des Luther-Stammorts und darüber hinaus Interessierte sind am 12. Januar 2017 um 19 Uhr sehr herzlich ins Dorfgemeinschaftshaus „Zum wilden Moor“ in Möhra eingeladen, um weitere Informationen zum geplanten Programm 2017 zu erfahren. Mit Luther-Bier und Filmausschnitten aus

verschiedenen Lutherfilm-Produktionen sowie Gedanken zum gegenwärtigen sowie vergangenen Reformationsjubiläen verspricht es, eine gute Gelegenheit zur Einstimmung zu werden.

Achtung! AUFRUF AN ALLE, bei sich nach Fotos, Zeitungsartikeln, Souvenirs oder Ähnlichem von vergangenen Reformationsjubiläen (1996, 1983 ...) zu stöbern und am 12.01.2017 mitzubringen!

Gemeindebeitrag

Elke Pflieger nimmt den Gemeindebeitrag gern am Donnerstag, 12. Januar von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus entgegen!

Chorprobe

Die Chormitglieder und Interessierten sind herzlich eingeladen zur Chorprobe nach Ettenhausen im Gasthaus „Grüner Kranz“ - jeden 2. Montag um 19.00 Uhr.

Gottesdienst Kupfersuhl

Wir feiern Gottesdienst mit Abendmahl am Donnerstag, 15. Dezember, um 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

Barmherzigkeit

O Herr,

lass Deine Barmherzigkeit überreich fließen!

Nicht so, dass der Besitz oder die Gesundheit erhalten bleiben.

Wir bitten um die Fülle und um den Überfluss Deiner Barmherzigkeit.

Denn in diesem Jammer,

der die ganze Menschheit niederdrückt,

reicht eine kleine und ein bisschen Barmherzigkeit nicht aus!

Die wäre nur ein Tröpfchen -

wir aber brauchen eine ganze Flut, ein Meer von Barmherzigkeit, damit sie genügt.

Dann aber wollen wir Dich preisen und froh sein.

Denn allein Deine Barmherzigkeit,

die uns von der Sünde erlöst und die ewige Seligkeit schenkt,

gebietet ewige und wahrhafte Freude,

Dankbarkeit und Dank.

Herzlichen Dank für die Unterstützung Ihrer Kirchengemeinde.

Ihr Pfarrer Rudolf Mader

Kirchengemeinde Witzelroda

Ev. Pfarramt Schweina

Pfarrer Norbert Endter

Pfarrgasse 7, 36448 Bad Liebenstein-Schweina

E-Mail: kirche.schweina@live.de

Telefon: 036961 72946, Montag: Ruhetag

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 02.01.2017

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 09.01.2017